



Metzgerei Brand AG



Fleisch/Wurst
Grillspezialitäten
Party-Service
www.brand-metzg.ch

3655 Sigriswil
Tel. 033 251 14 14
Fax 033 251 38 51
info@brand-metzg.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Partyservice:

Unsere Preise verstehen sich ohne Service jedoch an den Ort Ihrer Wahl in der Gemeinde Sigriswil geliefert

Für Strecken ausserhalb der Gemeinde verrechnen wir Fr. 2.-/Km je für Lieferung und Retouren des Materials.

Für kleinere Mengen unter 30 Personen verrechnen wir Fr. 100.- Grundpauschale.

Wir liefern auf Zeit, das heisst, dass Sie uns die genaue Zeit angeben können, wir sind pünktlich da.

Wir haben verschiedene Menues und kleinere Mahlzeiten für Sie ausgesucht, falls jedoch Ihr Wunsch nicht aufgeführt ist, sagen Sie uns Ihre Idee oder Vorstellung.

Geschirr, Gläser, Bestecke, usw. können bei uns gemietet werden.

Brot, Blumen, Beilagen etc. können wir für Sie bei einheimischen Partnerbetrieben, organisieren.

Für Service und andere Dienstleistungen verrechnen wir für unser Personal Fr. 55.- je Stunde/Pers. ab und bis Sigriswil

Unsere Menupreise verstehen sich rein netto(Exkl. MWST)

Abgestufte Rabatte ab 100 = 1.- Fr. /Pers.

200 = 1.50 Fr. /Pers

Der Auftrag ist verbindlich, er kann bis 1 Woche vor Termin wegen aussergewöhnlicher Ereignisse(Todesfall, Krankheit, äusserer Einwirkungen storniert werden.

Spätere Stornierung hat volle Kostenfolge.

Ab Fr. 10'000.- ist ein Kostenvorschuss von 50% des Auftrags totales zu leisten. Die Zahlung hat bis spätestens

14 Tage vor Anlass einzutreffen.

Aufträge sind nur Gültig bei rechtgültig unterzeichneten Auftragsbestätigungen

Gerichtsstand ist Thun

2. Zeltwesen, Mietobjekte

Die von uns aufgestellten Bauten (Festzelte, Lagerhallen, Bühnen etc.) sowie unser Mietmobiliar (Bestuhlung etc.) unterstehen den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie vorgehend vereinbart werden.

Allgemeine Angaben zu Offerten und Aufträgen

Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

Rücktritt vom Auftrag

Ein Rücktritt vom Auftrag hat schriftlich zu erfolgen, dabei werden für unsere Aufwendungen nachstehende Ansätze in Rechnung gestellt:

Annulation bis 6 Monate vor Montagebeginn oder Auslieferungsdatum	25% der Auftragssumme
Annulation bis 2 Monate vor Montagebeginn oder Auslieferungsdatum	50% der Auftragssumme
weniger als 2 Monate vor Montagebeginn oder Auslieferungsdatum	75% der Auftragssumme
weniger als 1 Woche vor Montagebeginn oder Auslieferungsdatum	100% der Auftragssumme

Bei Teilannulationen von grösseren Aufträgen behalten wir uns vor, einen Teil davon zu verrechnen. Auf wetterabhängige Aufträge können wir keine Rücksicht nehmen.

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Ein Auftrag gilt als bestätigt, sobald die gegenseitige Willensäußerung schriftlich vorhanden ist.

Ebenfalls gilt für uns auch eine Bestätigung ohne Unterschrift als bindend.

Konditionen/Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager Sigriswil. Die Lieferung wird nach Aufwand berechnet. Wir behalten uns vor, eventuelle Änderungen vorzunehmen. Mit Erscheinen der neuen Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit. Unsere Rechnungen sind rein netto, ohne Abzug, innert 10 Tagen zu bezahlen. Unsere Preise verstehen sich ohne MWST. Es ist immer eine Vorauszahlung von 33% des Offertbetrages bis 5 Werkstage vor dem Anlass zu begleichen.

Liefertermin

Wir werden das Möglichste tun, um Ihren Termin einzuhalten. Eine frühzeitige Bestellung ist deshalb immer wichtig. Wir behalten uns vor, bei Unfall, Krankheit, Maschinendefekten oder anderen Fällen höherer Gewalt die Lieferfristen zu verlängern. Kann der gewünschte Liefertermin nicht eingehalten werden, werden Sie nach Möglichkeit durch uns benachrichtigt. Konventionalstrafen für Lieferfristüberschreitungen aus den oben erwähnten Gründen werden nicht anerkannt. Falls alle Liefertermine für ein Datum bereits vergeben sind, versuchen wir Ihnen eine Alternative anzubieten, jedoch sind die Mehrkosten in diesem Fall vom Kunden zu tragen.

Reinigung

Geschirr sowie alle Küchengeräte werden aus hygienischen Gründen durch die Metzgerei Brand AG gereinigt und dem Kunden belastet. Die Reinigung wird auch bei sauber zurückgebrachtem oder nicht verwendetem Material durchgeführt und verrechnet.

Zustand Material

Beim Mietmaterial handelt es sich um gebrauchte Ware. Auf Wunsch können Sie die Ware bei uns im Lager besichtigen. Das Material ist sauber und komplett zurückzugeben. Unsaubere Geräte werden zu unserm Stundenaufwand belastet.

Rücknahme

Geliefertes oder durch uns vermitteltes Mietmaterial ist im angelieferten Zustand an die angewiesene Stelle zu retournieren. Der Rücknahmetermin ist einzuhalten. Verzögerungen durch höhere Gewalt oder anderweitige Umstände sind sofort zu melden. Bis zum Eintreffen von unsern Mitarbeitern, ist der Mieter für das Mietmaterial verantwortlich!

Reparaturen und Verlustmaterial

Durch den Kunden verursachte Schäden (unsachgemässer Transport, falsche Handhabung) werden zu Lasten des Kunden verrechnet. Bei kleineren Schäden wird die Reparatur nach effektivem Aufwand zum Stundenansatz von Fr. 55.- plus Materialkosten aufgeführt. Abhanden gekommenes oder defektes Material, dass nicht mehr repariert werden kann, wird zum offiziellen Neupreis abzüglich 20% für den Minderwert des gebrauchten Materials, ohne Rücksicht auf das Alter, in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nur für Material von welchem die Metzgerei Brand AG, Sigriswil Eigentümerin ist. Für Fremdmaterial gelten die AGB der entsprechenden Firma, nicht unsere Geschäftsbedingungen.

Fehlendes oder defektes Material wird durch uns ersetzt und verrechnet. Ersatz anderer Art oder Qualität wird nicht angenommen.

Versicherung

Nach Annahme des Materials durch den Kunden ist dieser für sämtliche Schäden und Verluste haftbar. Eine allfällige Haftpflicht-, Diebstahl, Elementarschaden- oder Randalierungsversicherung hat der Kunde abzuschliessen. Ausgenommen sind: Festzelte, diese sind gegen Feuer und Elementarschaden versichert. Voraussetzung ist eine fachgerechte Handhabung und Verankerung. Im Winter ist auf Schnee, Eis und Gefriersituationen zu achten. Schäden daraus gehen zu Lasten der Mieter.

Nicht durch uns versichert sind:

- Unfälle, die betriebsfremden Hilfskräften während der Montage- und Demontagezeit zustossen (siehe unten)
- Schäden infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben.
- Beschädigungen an umliegenden Gebäuden, Telefon, Freileitungen.

Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage- und Demontagezeit bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

Das von uns gelieferte Material darf nur zu dem gemäss Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

Reklamationen

Reklamationen sind sofort nach Erhalt der Ware anzubringen, auf alle Fälle vor Gebrauch der Ware. Fehlendes Material muss bei der Übergabe des Lieferscheins festgestellt werden. Ein unterschriebener Lieferschein bestätigt uns den vollständigen Erhalt der Ware.

Spätere Reklamationen sind nicht nachvollziehbar und werden bei der Rechnung nicht berücksichtigt.

Verschiedenes

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Thun anerkannt.

Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht im Allgemeinen und über den Miet- und Werkvertrag. Für Betreibungen halten wir uns ans Schuld-, Betreibungs-, und Konkursgesetz.

SPEZIELLES bei Grossanlässen und Zeltaufträgen

Bauplatz

Das Baukomitee hat vor Montagebeginn den Standort für das Mietobjekt abzustecken. Kosten für Standortänderungen, die nach erfolgter Offertenstellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden, müssen bei schlechten Terrainverhältnissen oder bei Wegfall der Zufahrtsstrassen zusätzlich berechnet werden.

Wir gehen davon aus, dass der Bauplatz mit Hubstapler befahren werden darf, andernfalls muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Preisanpassung für unseren Mehraufwand bleibt vorbehalten.

Der Mieter muss unsere Monteure schriftlich vor Ort über eventuell im Erdreich verlaufende Leitungen, Kabelstränge, Schutzfolien (Flachdach und Tiefgarage), sowie über mögliche andere Hindernisse, informieren. Der Mieter haftet für Schadenfälle und Unfälle, die auf fehlende oder mangelhafte Information zurückzuführen sind.

Bei anormalen Terrainverhältnissen ist ein Nivellierungsplan erforderlich. Der Bauplatz muss vor der Materialanlieferung geräumt sein.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen, bei grösseren Baustellen ist eine Verbotstafel anzubringen. Für Unfälle während dieser Zeitspanne übernehmen wir keine Haftung.

Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters den Bauplatz gründlich zu säubern (Nägel, Splitter, etc.), ev. durch Umpflügen oder in anderer geeigneter Weise. Die Wiederinstandsetzung der durch Nägel verursachten Löcher (z.B. im Hartplatz) ist Sache des Mieters. Bei Unterlassung übernehmen wir keine Haftung. Landschaften, die nicht mutwillig oder grobfahrlässig durch uns entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Aufräumen und Instandstellen des Geländes nach der Veranstaltung sowie eine allfällige Entsorgung von Abfällen ist Sache des Mieters. Aufräumarbeiten, die durch die Metzgerei Brand AG anstelle des Mieters durchgeführt werden müssen, werden dem Mieter nach Aufwand separat verrechnet.

Zu Lasten des Mieters gehen:

- Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zu unserem Hauptschalter, von einem konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften ausgeführt
- Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen
- Innenausbau der Halle (Bretterböden, Holzverschalungen etc.)
- Errichtung von Feuerstellen in den Hallen gemäss den Vorschriften der Feuerpolizei
- Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs der Hallen
- eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane (Baupolizei etc.)
- Beim Verlassen der Festzelte muss darauf geachtet werden, dass alle Seiten gut verschlossen sind. Allfälliger Regress der Versicherung in Folge eines Schadenfalls wird dem Mieter weitergegeben.

Die Hallen sind nicht für Schneelast berechnet, der Mieter hat für eine genügende Beheizung der Hallen bei Schneefall zu sorgen.

Verankerungen, Verstrebenungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden. Wenn das Zelt unbeaufsichtigt ist müssen alle Fronten und Seitenteile geschlossen sein. Für Folgen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir zum voraus jede Haftung ab.

Mithilfen

Unter Mithilfen bei der Montage und Demontage verstehen wir Angehörige des Vereins bzw. Veranstalters/Mieters oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen. Es wird vorausgesetzt, dass bei länger dauernden Baustellen mindestens 10 Stunden pro Tag gearbeitet werden kann, ansonsten die Reisezeiten und- kosten anteilmässig aufgerechnet werden. Temporärarbeiter und Mithilfen vom Arbeitsamt wie auch Lehrlinge dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters eingesetzt werden. Der Mehraufwand unserer Monteure wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage dient die Erfahrung der jeweils letzten drei Jahre gemäss unserer Nachkalkulationen.

Nicht eingehaltene Zeiten gem. Offerten werden pro Stunde und Person zu Ihren Lasen verrechnet.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten Sie mit jeder Auftragsbetätigung. Falls dies nicht der Fall sein sollte, fordern Sie diese bitte an oder laden Sie sie unter www.brand-metzg.ch/agb als PDF runter.

S.Brand, Geschäftsführer